



Lohn-Rundschreiben Juni 2022

Anhebung des Grundfreibetrages von 9.984 Euro auf 10.347 Euro

Hierzu wird für die betreffenden Arbeitnehmer eine **automatische Korrektur mit der Lohnabrechnung 06/2022** erfolgen und sich auf den Lohnscheinen in der Spalte „steuerrechtliche Abzüge“ widerspiegeln. Für ausgetretene Arbeitnehmer und geringfügig Beschäftigte wird keine automatische Nachberechnung durchgeführt.

Einmalige Energiepauschale i.H. von 300 Euro im September 2022

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie zum 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen **ersten** Dienstverhältnis stehen und
- in eine Steuerklasse I-V eingereiht oder
- als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer schriftlich bestätigen, dass es sich hier um das erste Dienstverhältnis handelt. Nur wenn uns diese Bestätigung vorliegt, kann die Pauschale hier ausgezahlt werden. **Eine Vorlage dazu finden Sie in der Anlage.**

Die Auszahlung erfolgt mit der ersten, nach dem 31.08.2022 vorzunehmenden Lohnzahlung. Zur Finanzierung wird der Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnommen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung gesondert abgesetzt.

Diese Prämie ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer nur vierteljährlich abführen, kann die Auszahlung bis Oktober verschoben werden. Wir würden dies so umsetzen.

Bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer jährlich abgeben, kann die Auszahlung erst im Dezember erfolgen.

Bei Arbeitgebern welche gar keine Lohnsteuer abführen (z.B. die nur Beschäftigte im Minijob mit Pauschalversteuerung angestellt haben), können die Beschäftigten die Pauschale nur über die eigene Steuererklärung geltend machen.

Übersteigt die zu zahlende Energiepreispauschale den Betrag der Lohnsteuer, ergibt sich eine Minus-Lohnsteuer, die automatisch auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen wird.

Die Energiepauschale wird mit dem Großbuchstaben „E“ in der Lohnsteuerbescheinigung für 2022 angegeben.

Corona Pflege - Bonus

Der Bundesrat hat am 10.06.2022 beschlossen, dass im Pflegebereich **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn **bis zu 4.500,00 Euro steuerfrei** als Prämie an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt werden können. (keine Umwandlung von Einmalzahlungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgelder, auf die bereits Anspruch besteht)

Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste.

Dieser Bonus kann **bis zum 31.12.2022 gezahlt** werden. Die Steuerbefreiung gilt nur bis zu diesem Datum, Nachberechnungen sind daher steuerfrei nach diesem Stichtag nicht mehr möglich.

Wurde bis zum 31.12.2021 der Corona-Bonus (bis 1.500,00 Euro) ausgezahlt, wird dieser auf den o.g. Betrag angerechnet. Eine Änderung im Einkommensteuergesetz soll vorsehen, dass ein bis 17.11.2021 gezahlter Corona-Bonus nicht auf die neuen 4.500,00 Euro angerechnet werden soll. Hier müssen wir die weitere Entwicklung abwarten.

Anhebung des Arbeitnehmers – Pauschbetrages von 1.000 Euro auf 1.200 Euro

Dies kommt nur in der privaten Einkommensteuererklärung zum Tragen.

Erhöhung der Entfernungspauschale auf 0,38 Cent ab dem 21 km

Sollten in der Lohnabrechnung Kilometerpauschalen in dieser Größenordnung gezahlt werden, setzt sich Ihr Lohnsachbearbeiter mit Ihnen in Verbindung.